

**Kataster der belasteten Standorte  
Ergänzung zum Informationsblatt für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Betriebs- und Unfallstandorten (GSA 02.05)**

## **Neue Bestimmungen über die Behandlung von belasteten Standorten und Altlasten**

**Am 1. November 2006 treten in Bezug auf die Behandlung von belasteten Standorten und Altlasten wesentliche Änderungen in Kraft. Mit diesen wird umfassend geregelt, wer welche Kosten tragen muss, wenn belastete Standorte erfasst, untersucht und saniert werden.**

**Für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind hier die wichtigsten Änderungen kurz erläutert:**

- Der Inhaber eines belasteten Standortes kann - unter bestimmten Voraussetzungen - von dem Verursacher und früheren Besitzern bis zu zwei Drittel der Mehrkosten für die Untersuchungen und die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial verlangen bzw. gerichtlich einfordern.
- Erweist sich ein Standort, der im Kataster verzeichnet ist oder aufgenommen werden soll, als unbelastet, so übernimmt der Kanton die Kosten für die notwendigen Untersuchungen. Bisher mussten diese in der Regel vom Inhaber des Grundstücks bezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Untersuchungen vor Auftragserteilung mit dem GSA abgeprochen werden.

**Auf der Rückseite finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Neuerungen.**

### **Auskünfte erhalten Sie bei:**

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)  
Abteilung GDM  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Tel. 031 633 39 15  
Fax 031 633 39 20  
Mail [info.gsa@bve.be.ch](mailto:info.gsa@bve.be.ch)

### **Weitere Informationen finden Sie im Internet:**

- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA)  
[www.be.ch/gsa](http://www.be.ch/gsa) (Rubrik: Altlasten)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
[www.umwelt-schweiz.ch](http://www.umwelt-schweiz.ch) (Rubrik: Altlasten)

## **Neuerungen im Umweltschutzgesetz in Bezug auf die Behandlung von Altlasten resp. belasteten Standorten per 1. November 2006**

### **Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten (Art. 32b<sup>bis</sup>):**

- Der Inhaber kann in der Regel zwei Drittel der Mehrkosten für Untersuchung und Entsorgung von Aushubmaterial, das nicht aus einer Sanierung stammt, von Verursachern und früheren Inhabern verlangen, wenn
  - der Verursacher keine Entschädigung geleistet oder frühere Inhaber keinen Preisnachlass gewährt haben;
  - der Aushub wegen Bauvorhaben notwendig ist;
  - der heutige Inhaber das Grundstück zwischen 1.7.1972 und 1.7.1997 erworben hat.
- Das Zivilgericht entscheidet über Forderungen
- Die Ansprüche gelten bis 1.11. 2021

### **Pflicht zur Sanierung: Ersatzvornahme (Art. 32c Abs. 3):**

- Kantone können Massnahmen selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn
  - Einwirkungen unmittelbar drohen;
  - der Pflichtige nicht in der Lage ist, Massnahmen durchzuführen;
  - der Pflichtige untätig bleibt.

### **Tragung der Kosten (Art. 32d):**

- Der Verursacher trägt die Kosten für alle notwendigen Massnahmen;
- der blosser Zustandsstörer trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt beim Erwerb des Grundstücks keine Kenntnis von der Belastung haben konnte;
- Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind;
- jeder Verursacher kann eine Kostenverteilungsverfügung verlangen;
- erweist sich ein in den Kataster eingetragener oder zum Eintrag vorgesehener Standort als unbelastet, trägt der Kanton die Kosten für die Untersuchungen.

Quelle: Faktenblatt des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 16. Juni 2006